

# Gemeinschaft Christi

## *Satzung*

### *§ 1*

#### *Name und Sitz*

*Der Verein (Kirche) trägt den Namen*

*Gemeinschaft Christi.*

*Der Sitz des Vereins (im Folgenden „Kirche“) ist  
O-Weg 28d, 01816 Markersbach.*

### *§ 2*

#### *Zweck*

*Die Kirche verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*Insbesondere soll das allgemeine Ziel der Kirche die Erhaltung des religiösen Gottesdienstes, der Lehre und Predigt des Evangeliums sein, wie es von der Gemeinschaft Christi interpretiert wird, die Fortführung der erzieherischen und karitativen Tätigkeit, der Gesundheitsfürsorge für die Wohlfahrt der Bewohner der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in Übereinstimmung mit den Regeln und Beschlüssen der besagten Kirche und dem Gesetz der BRD.*

*Die Kirche soll ebenfalls Orte für Versammlungen zu religiösen, geistigen, kulturellen, erzieherischen Tätigkeiten errichten, erhalten, ausstatten und einrichten sowie zur Durchführung der oben genannten Ziele und Zwecke.*

### *§ 3*

#### *Eigentumswert und Beiträge*

*Die Kirche ist nicht bestrebt, für sich selbst oder für ihre Mitglieder finanzielle Gewinne zu erzielen. Um den ökonomischen Notwendigkeiten der Kirche zu entsprechen, ist ihr Eigentumswert auf Folgendem begründet:*

*a. Beiträge werden nach den Gesetzen der Kirche als freiwillige Spenden*

*(Zehnten und Opfer) empfangen.*

- b. Andere Spenden, Schenkungen, Zuschüsse, Hinterlassenschaften und Beiträge.*
- c. Die beweglichen und unbeweglichen Besitztümer, die sie gegenwärtig besitzt oder die sie in Zukunft auf Grund irgendwelcher Rechtsansprüche erwirbt, sowie den Einkünften oder Gewinnen aus diesen Besitztümern.*
- d. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.*
- e. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.*
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kirche fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

#### *§ 4*

##### *Vollmacht der Kirche*

*Die Kirche hat folgende Vollmachten, die in Übereinstimmung mit den Regeln, Beschlüssen, Gesetzen und Gebräuchen der internationalen Kirche und den Gesetzen der BRD gehandhabt werden:*

- a. Mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Geld oder Vermögensreserven zu erstellen, zu erhalten und zu benutzen.*
- b. Über alle beweglichen und unbeweglichen Besitztümer, die der Kirche übertragen werden, sei es durch Kauf, Spende, Testamentsbeschluss oder andere Art*
- c. Die Besitztümer zu verkaufen, verpfänden oder anderer Art zu veräußern*
- d. Allgemein gesagt: Alle legitimen Rechte, die durch die Gesetze, Gesetzbücher und andere Verordnungen der BRD verliehen werden, über ihre Geld- und Vermögensreserven und anderen Besitztümer wahrzunehmen.*

#### *§ 5*

##### *Eintragung*

*Die Vereinigung der Kirche wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*

#### *§ 6*

##### *Entstehung der Mitgliedschaft*

*Jede Person ohne Rücksicht auf Herkunft, Nation und Kultur kann Mitglied durch das Sakrament der Konfirmation werden, wenn sie sich zu den Lehren der Kirche bekennt und das achte Lebensjahr erreicht hat.*

*Änderung: Jede Person ohne Rücksicht auf Herkunft, Nation und Kultur kann Mitglied durch das Sakrament der Konfirmation werden, wenn sie sich zu den Lehren der Kirche bekennt, das achte Lebensjahr erreicht hat und getauft worden ist.*

## § 7

### *Beendigung der Mitgliedschaft*

*Die Mitgliedschaft endet durch den Todesfall.*

*Fernerhin endet die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes.*

*Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Ein Einspruch bei einem ordentlichen Gericht ist nicht möglich.*

## § 8

### *Verbindlichkeiten*

*Einzelne Mitglieder der Kirche können nicht für Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten verantwortlich gemacht werden, die von der Kirche als Kirche eingegangen worden sind.*

## § 9

### *Verhalten*

*Alle disziplinarischen Maßnahmen gegen Mitglieder der Kirche in der BRD in Bezug auf ihre Verantwortung, Rechte und Verpflichtungen der Mitgliedschaft in der Kirche werden im Einklang mit den Regeln und Beschlüssen der internationalen Kirche stehen, und jeder solcher Handlungen von einem Mitglied oder von Mitgliedern soll nicht abhängig sein von einem Anfangs- und Berufungsprozess vor den zivilen Gerichten der BRD.*

## § 10

### *Organe der Kirche*

*Die handlungsfähigen Organe der Kirche sind:*

- 1. Der Vorstand*
- 2. Die Mitgliederversammlung (Geschäftsversammlung)*

## § 11

## *Der Vorstand*

*Der Vorstand besteht aus:*

*dem Vorsitzenden  
den stellvertretenden Vorsitzenden (Ratgebern) - höchstens zwei-  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart (Bischof oder Bischofsagenten)*

*Der Vorsitzende und der Bischof oder Bischofsagent sollen durch die Weltkirche vorgeschlagen und in ihrem Amt durch eine nach den Regeln und Beschlüssen der Kirche einberufenen Mitgliederversammlung (Geschäftsversammlung) bestätigt werden. Der Vorsitzende ist bevollmächtigt, bis zu zwei Ratgeber zu ernennen. Jeder dieser Ratgeber soll bei der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Schriftführer soll bei der Mitgliederversammlung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder im guten Ruf in der Kirche sein.*

*Rechtsmäßige Handlungen nach dem BGB werden durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden vollzogen.*

## *§ 12*

### *Die Mitgliederversammlung*

*Die Mitgliederversammlung (Geschäftsversammlung) tritt einmal jährlich auf Antrag des Vorsitzenden an einem zu bestimmenden Ort zusammen.*

*Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand*

*Die Einberufung der Geschäftsversammlung hat zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.*

*Außerordentliche Geschäftsversammlungen können nach Notwendigkeit vom Vorsitzenden oder durch einfache Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.*

*Die Geschäftsversammlungen können als Gesamttreffen der Mitgliedschaft organisiert werden oder auf der Grundlage von Delegierten, so wie es die Mitglieder beschließen. Stimmrecht hat jedes anwesende Mitglied oder jeder Delegierter.*

*Anträge und Beschlüsse der Geschäftsversammlung unterwerfen sich der Geschäftsordnung und brauchen zur Annahme die einfache Mehrheit, oder wie es in einem dieser Paragraphen festgelegt ist.*

## *§ 13*

### *Die Beurkundung der Beschlüsse*

*Alle Beschlüsse der Geschäftsversammlung werden durch den/die Schriftführer(in) und den Vorsitzenden im Protokoll beurkundet.*

#### *§ 14*

##### *Satzungsänderung*

*Die einzelnen Paragraphen oder die gesamte Satzung können durch eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Eine Abänderung bedarf der Einwilligung der internationalen Kirche und muss im Einklang mit dem Gesetz der BRD stehen*

#### *§ 15*

##### *Auflösung*

*Der Verein kann durch eine Zweidrittelmehrheit (2/3) bei einer einberufenen Mitgliederversammlung, aufgelöst werden.*

*Bei Auflösung des Vereins in der BRD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Kirche zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.*

*Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.*

#### *§ 16*

##### *Verhältnis zur Weltkirche*

*Die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland (der Verein) bildet einen Teil der internationalen Kirche, namentlich Community of Christ, der sich aus Mitgliedern der Kirche in vielen Nationen zusammensetzt. Der internationale Hauptsitz der Kirche befindet sich in Independence, Missouri, USA.*

#### *§ 17*

##### *Datenschutz*

*Die Kirche erlässt eine Datenschutzerklärung, in der die weiteren Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzerklärung regelt die rechtskonforme Erhebung, Verwendung und Aufbewahrung personenbezogener Daten in der Kirche und beschreibt technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten. Die Datenschutzerklärung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.*

Die Satzung wurde am 22.6.1973 erstellt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.6.78 und 13.5.78 geändert bzw. neu gefasst. Die Mitgliederversammlung vom 18.5.97 hat die Änderung der Satzung zu §2 (Zweck) beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 3.6.01 hat die Änderung der Satzung zu § 1 (Name, Sitz) beschlossen.